



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 656 023/2 -V/A/2/82

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 17. Dezember 1981 über die  
Landesbürgerschaft

zu GZ Ltg.G 101-1981  
vom 17. Dezember 1981

"An den

Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 9. Februar 1982 be-  
schlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen  
Landtages vom 17. Dezember 1981 über die Landesbürgerschaft gemäß  
Art. 98 Abs. 2 B-VG wegen Gefährdung von Bundesinteressen

E i n s p r u c h

zu erheben.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausge-  
gangen:

I. Der Gesetzesbeschluß enthält im § 2 eine erweiterte Definition  
des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" und in den §§ 3 bis 5  
authentische Interpretationen zu diesem Begriff. Diese Be-  
stimmungen sind aber nicht nur für die Beurteilung, ob eine  
bestimmte Person "Niederösterreichischer Landesbürger" ist,  
von rechtlicher Bedeutung (vgl. § 6), sondern modifizieren  
auch - wie sich aus den Erläuterungen des gegenständlichen  
Initiativantrages (S. 3 dritter Absatz) schließen läßt - jeden-  
falls die Wohnsitzdefinition im § 8 der NÖ Gemeindevahlord-  
nung 1974, LGB1.Nr.0350; das Verhältnis zur Wohnsitzdefinition  
im § 26 Abs. 2 u. 3 der NÖ Landtagswahlordnung 1974, LGB1.Nr.0300,  
wird nicht völlig klar, doch bieten mehrere Stellen der Er-  
läuterungen (S. 1a, 4 u. 5) starke Anhaltspunkte dafür, daß

1/490  
11 FEB. 1982  
Landeshauptmann

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

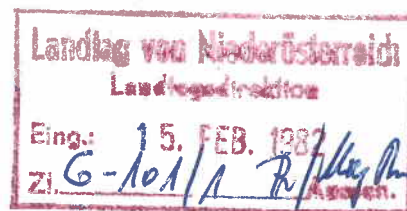
Fernschreib-Nr. 1370-900

Sachbearbeiter

POSCH

Klappe 2249 Durchwahl

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.



auch diese Definition durch die Regelung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ersetzt werden soll. Die in Rede stehenden neuen Wohnsitzbestimmungen definieren und interpretieren also verbindlich den im Art.117 Abs.2 B-VG verwendeten Begriff "ordentlicher Wohnsitz" für den Bereich der Niederösterreichischen Gemeinderatswahlen und wahrscheinlich auch den im Art.95 Abs.1 B-VG verwendeten Begriff "ordentlicher Wohnsitz" für den Bereich der Niederösterreichischen Landtagswahlen.

Da das B-VG selbst den Wohnsitzbegriff nicht definiert, muß er nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 1994/1950 in jener Bedeutung verstanden werden, die "in der österreichischen Rechtsordnung zur Zeit der Schaffung des B-VG allgemein mit diesem rechtstechnischen Begriff verbunden wurde." Der Verfassungsgerichtshof hat hiezu in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß "nur an jenem Ort ein ordentlicher Wohnsitz begründet ist, welchen die betreffende Person zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hatte" (s. Erk. Slg.Nr.6303/70 und die dort zitierten weiteren Erkenntnisse). Dieser Judikatur entsprechen nach Meinung der Bundesregierung nicht nur die bereits im Punkt 1 zitierten Wohnsitzbestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1974 und der NÖ Gemeindewahlordnung 1974 (ebenso § 2 Abs.2 des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl.Nr.601, und § 2 Abs.4 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl.Nr.199), sondern auch § 2 Abs.1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses.

II. Aus diesen grundsätzlichen Darlegungen ergeben sich gegen den Gesetzesbeschluß folgende Einwendungen:

1. Nach § 2 Abs.2 setzt der ordentliche Wohnsitz "die Inanspruchnahme einer für die ganzjährige Benützung geeigneten Wohnung" voraus. Dadurch sollen zwar nach den Erläuterungen des gegenständlichen Initiativantrages (S.7) lediglich Fischer-, Bade- und Jagdhütten sowie Wohnwagen und Wohnmobile als Grundlage für einen ordentlichen Wohnsitz ausgeschaltet werden. Hierbei wird aber übersehen, daß § 45 der NÖ Bauordnung 1976,

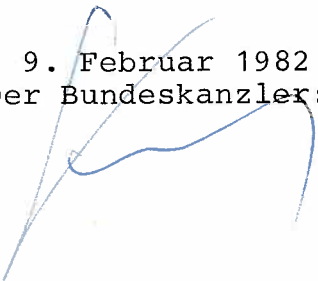
LGBI.Nr.8200, nicht nur für Wohnungen bestimmte Mindestgrößen und andere Eigenschaften voraussetzt, sondern auch zwischen Wohnungen, Beherbergungsstätten, Heimen und dergleichen unterscheidet (vgl. auch § 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl.Nr.280/1967, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr.366/1975). In diesem engeren Sinne muß daher nach Ansicht der Bundesregierung der im § 2 Abs.2 verwendete Begriff "Wohnung" verstanden werden. Die Tatsache aber, daß eine Person nicht eine solche Wohnung benützt, kann für sich allein nach der obzitierten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes das Vorliegen eines ordentlichen Wohnsitzes im Sinne des B-VG nicht ausschließen. Die in Rede stehende Bestimmung widerspricht daher dem Art.95 Abs.1 bzw. 117 Abs.2 B-VG.

2. Nach § 4 lit.a und b liegt ein ordentlicher Wohnsitz "jedenfalls" vor, wenn eine Wohnung auch nur zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche, jedoch immer wiederkehrend bewohnt wird oder wenn jemand wegen einer nicht nur vorübergehenden beruflichen Tätigkeit an einem Ort von einer Wohnmöglichkeit Gebrauch machen muß. Nach Ansicht der Bundesregierung widerspricht diese authentische Interpretation, die - wie bereits erwähnt - auch für die Gemeinderatswahlen und wahrscheinlich für die Landtagswahlen Geltung beansprucht, dem bereits zitierten Art.95 Abs.1 und 117 Abs.2 B-VG: Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt dargelegt, daß der Aufenthalt in einem Ort während eines Teiles des Jahres zu Erholungszwecken, auch wenn er im eigenen Haus erfolgt, für sich allein nicht die Annahme rechtfertigt, daß an diesem Ort ein ordentlicher Wohnsitz begründet ist. Vielmehr hat der Gerichtshof betont, daß zum häufigen Aufenthalt (sogar im eigenen Haus) weitere Umstände hinzutreten müssen, aus denen hervorgeht, daß die Person auch diesen Ort zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Betätigung zu gestalten die Absicht hat (s. Erk. Slg.Nr.7766/1976 und die dort zitierten weiteren Erkenntnisse). Im Widerspruch hiezu genügt aber nach der in Rede stehenden Bestimmung allein die wiederkehrende Benützung einer Wohnung zu bestimmten Zeiten des Jahres oder der Woche.

Auch die lit.b des § 4 erweitert nach Meinung der Bundesregierung in verfassungswidriger Weise den Inhalt des im B-VG verwendeten Wohnsitzbegriffes, weil sie in keiner Weise voraussetzt, daß die betreffende Person den Ort, wo sie ihre berufliche Tätigkeit ausübt, auch zu einem weiteren Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen gewählt hat (s. das bereits zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg.Nr. 1994/1950).

3. Wenn auch in den Erläuterungen des Initiativantrages (S. 6) darauf hingewiesen wird, daß "die Rechtserheblichkeit des ordentlichen Wohnsitzes in anderen Gesetzen, so z.B. im Volkszählungsgesetz 1980" durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht berührt wird, kann nach Ansicht der Bundesregierung nicht ausgeschlossen werden, daß künftig die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sowie des § 4 lit.a und b des vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Land Niederösterreich de facto auch bei der Beurteilung angewendet werden, ob ein ordentlicher Wohnsitz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973 und des Volkszählungsgesetzes 1980 vorliegt. (Vgl. den zweiten Absatz auf S. 1a der Begründung des Initiativantrages.) Auch in dieser Hinsicht ist nach Ansicht der Bundesregierung eine Gefährdung von Bundesinteressen gegeben."

9. Februar 1982  
Der Bundeskanzler:



7/0